

## Verordnung

### des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 15.11.2017, Zahl: 010-NTVA3-2017, über die Feststellung des dritten ordentlichen Nachtragsvoranschlages und des dritten außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltjahr 2017

Der Voranschlag für das Haushaltjahr 2017 wird mit den Nachträgen gemäß den Bestimmungen der §§ 86 und 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 25/2017, wie folgt festgestellt:

#### § 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt sowie dem dritten Nachtragsvoranschlag 2017 mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

	Voranschlag	3. NTVA		Voranschlag neu
		Erhöhung	Verminderung	
<b>Ordentlicher Haushalt</b>				
Einnahmen	3.086.000	162.400	- 109.400	3.139.000
Ausgaben	3.086.000	195.400	- 142.400	3.139.000
Überschüsse, Fehlbeträge	0			0
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>				
Einnahmen	955.600	87.000	- 83.000	959.600
Ausgaben	955.600	78.000	- 74.000	959.600
Überschüsse, Fehlbeträge	0			0
<b>Gesamt Haushalt</b>				
Einnahmen	4.041.600	249.400	- 192.400	4.098.600
Ausgaben	4.041.600	273.400	- 216.400	4.098.600
Überschüsse, Fehlbeträge	0			0

#### § 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl.Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015, wie folgt festgelegt:

Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ausgaben für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallabfuhr und den Fremdenverkehrshaushalt können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

**§ 3**  
**Wirksamkeitsbeginn**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Franz Richau



Zur Abfrage im Internet freigegeben am 20.11.2017.